

Geschäftsordnung Schulelternbeirat Struensee Gemeinschaftsschule Satrup

Der Schulelternbeirat der Struensee-Gemeinschaftsschule hat in der Sitzung am 20.01.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Sitzungen des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich zugänglich.
- (2) Das Stimmrecht obliegt den Delegierten des SEB, welches auf ihre Vertretung übertragen werden kann.
- (3) Zudem haben auch alle weiteren Mitglieder der Klassenelternbeiräte das Recht zur Teilnahme.
- (4) Der Klassenelternbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied zusammen.

§ 2 Aufgabe der Elternbeiräte

- (1) Aufgabe der Elternbeiräte ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises
 1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
 2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
 3. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
 5. das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.
- (2) Der Schulelternbeirat bestellt paritätisch Stimmberechtigte für die Schulkonferenz, bestehend aus dem Vorsitzenden und Vertretern.
- (3) Der Schulelternbeirat wählt nach Aufforderung durch den Schulträger Vertreter in den Schulleiterwahlausschuss.
- (4) Die Rechte des Schulelternbeirates ergeben sich im Übrigen aus § 72 (1) bis (4), die des Klassenelternbeirates aus § 71 (2) des Schulgesetzes SH.

§ 3 Vorstand des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen soll, sowie ein Protokollführer.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollzählig anwesend ist.

(3) Es ist zulässig, dass der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind neben der Geschäftsführung und der Vertretung des Schulelternbeirates gegenüber der Schule und nach außen vor Allem

1. die Einberufung des Schulelternbeirates und die Leitung der Sitzungen, sowie die Durchführung der Beschlüsse
2. die Teilnahme an der Schulkonferenz (§ 62 (8) Schulgesetz SH)
3. die Einberufung und Leitung der Gesamtelternversammlung
4. die Erstattung des Jahresberichts in der ersten Sitzung des Schulelternbeirates nach Beginn des Schuljahres
5. die Einberufung und Leitung der Elternversammlungen bei neugebildeten Klassen
6. nach Ablauf der Amtszeit die Unterrichtung des Nachfolgers über die Arbeit des Schulelternbeirates sowie die Übergabe der schriftlichen Unterlagen

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Klassenelternbeirates gehört neben der Geschäftsführung für den Klassenelternbeirat

1. die Einberufung des Klassenelternbeirates und die Leitung der Sitzungen
2. die Teilnahme an der Klassenkonferenz
3. die Einberufung und Leitung der Elternversammlung
4. nach Ablauf der Amtszeit die Unterrichtung des Nachfolgers über die Arbeit des Klassenelternbeirates sowie die Übergabe der schriftlichen Unterlagen

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden können an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

§ 5 Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates ist in der Regel mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt

im Einvernehmen mit dem Schulleiter, die Einladung von anderen Gästen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er ist für die Ordnung verantwortlich (§ 101 Landesverwaltungsgesetz)

(3) Vor Beginn der Sitzung kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Später gestellte Anträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, bevor sie behandelt werden können.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln.

(5) Der Schulelternbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangen.

(6) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen auf Einladung der Schulleiter, eventuell weitere Lehrer sowie ein Vertreter des Schulträger teil.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die Sitzung des Schulelternbeirates ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für Entscheidungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Niederschriften

(1) Der Schriftführer fertigt Niederschriften der Sitzungen des Schulelternbeirates. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Sitzung
- den Namen des Vorsitzenden
- eine Liste der Anwesenden Mitglieder
- die behandelten Tagesordnungspunkte
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis evtl. Wahlen Vertrauliche Teile der Sitzung sind in der Niederschrift zu kennzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift und evtl. Ergebnisprotokolle sind in der Regel in Abschrift den Mitgliedern des Schulelternbeirates zuzuleiten.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Ladung zur Sitzung des Schulelternbeirates bekanntzumachen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.

§ 9 Geschäftsordnung der Klassenelternbeiräte

(1) Soweit diese Geschäftsordnung für die Klassenelternbeiräte keine gesonderten Regelung trifft, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Schulelternbeirat entsprechend.

(2) Die Elternversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr vom Vor- sitzenden des Klassenelternbeirates einberufen. Sie ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern oder der Klassenlehrer es verlangen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 20.01.2026 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates händigt dem Leiter der Struensee-Gemeinschaftsschule, sowie den neuen Mitgliedern ein Exemplar der Geschäftsordnung aus.